

Haferkamp, Wilhelm

Article — Digitized Version

Grundlagen und Ansätze einer gemeinsamen Energiepolitik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Haferkamp, Wilhelm (1970) : Grundlagen und Ansätze einer gemeinsamen Energiepolitik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 50, Iss. 7, pp. 422-424

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134144>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Grundlagen und Ansätze einer gemeinsamen Energiepolitik

Wilhelm Haferkamp, Brüssel

Die Gipfelkonferenz in Den Haag hat im Dezember 1969 der europäischen Integrationspolitik neue Impulse gegeben. Kontroversen, die Jahre hindurch die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften lähmten, sind in Den Haag beendet worden. Die Fragen, um die es dabei ging, haben in die Zukunft weisende „europäische Lösungen“ gefunden. Den Haag ist damit zum Ausgangspunkt für vielfältig miteinander verknüpfte neue Entwicklungen geworden, die die kommenden Jahre prägen werden. Um das zu belegen, soll nur kurz an wenige Daten aus der jüngsten Geschichte der Gemeinschaften erinnert werden.

„Vollendung“, Erweiterung und Vertiefung

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurde – wie in Den Haag vereinbart – „vollendet“. Mit der Verabschiedung der Weinmarktordnung ist Ende April in Luxemburg die letzte Voraussetzung für die Einigung des Rates über eine neue Finanzverfassung der Gemeinschaft erfüllt. Diese Finanzverfassung – die wichtigsten Komplexe bedürfen allerdings noch der Ratifikation durch die Parlamente der Mitgliedstaaten – sieht eigene Einnahmen für die Gemeinschaft vor; sie überträgt dem Europäischen Parlament bestimmte Haushalts- und Kontrollbefugnisse. Damit haben Fra-

Wilhelm Haferkamp, 47, Diplom-Volkswirt, war bis 1967 Mitglied des DGB-Bundesvorstandes und nordrhein-westfälischer Landtagsabgeordneter der SPD. Seit 1967 gehört er der EWG-Kommission an. Nach der Reorganisation der Gemeinschaften wurde er Vizepräsident. Er ist u. a. für die gemeinsame Energiepolitik verantwortlich.

gen eine vorerst befriedigende Regelung gefunden, die noch im Jahre 1965 die wohl schwerste Krise der Gemeinschaft auslösten.

In Den Haag wurde auch Übereinstimmung über die Erweiterung der Gemeinschaft erzielt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die vergangenen Monate zur intensiven Vorbereitung der Beitrittsverhandlungen genutzt. Am 30. Juni sind in Luxemburg die Delegationen der Gemeinschaft, Großbritanniens, Irlands, Dänemarks und Norwegens zum ersten Male zusammengetroffen.

Die Staats- und Regierungschefs haben in Den Haag beschlossen, die Gemeinschaft zu „vertiefen“. Sie sind übereingekommen, „daß im Rat... in enger Zusammenarbeit mit der Kommission im Laufe des Jahres 1970 ein Stufenplan für die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion ausgearbeitet wird“. Die Kommission, die Bundesrepublik, Belgien und Luxemburg haben Vorschläge vorgelegt. Die Arbeiten an dem Plan kommen gut voran. Auf der Konferenz der Finanzminister Ende Mai in Venedig hat sich das erneut gezeigt.

Energiepolitischer Handlungsrahmen

Der letzte Punkt ist auch für die gemeinsame Energiepolitik von Bedeutung. Denn einen so wichtigen Wirtschaftszweig wie den Energiesektor (auf den immerhin 12% der industriellen Produktion und 15 bis 20% aller industriellen Investitionen entfallen) kann man beim Aufbau einer Wirtschaftsunion nicht ausklammern. Eine gemeinsame Energiepolitik, ohne die sich auch die energieintensiven Wirtschaftszweige im gemeinsamen Markt nicht harmonisch entwickeln können, ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil einer Wirtschaftsunion.

Wie wichtig die Entwicklung einer gemeinsamen Energiepolitik ist, dessen war man sich schon beim Abschluß der Römischen Verträge bewußt; und seitdem sind die Rufe nach einer gemeinsamen Energiepolitik immer dringlicher geworden. Gleichwohl ist es bis ins Jahr 1967 hinein nicht gelungen, praktische Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Juli 1967 die Funktionen der drei früheren Exekutivorgane übernahm, hat es deshalb von Anfang an als eine ihrer vorrangigsten Aufgaben angesehen, die Energiepolitik in den allgemeinen Integrationsprozeß einzufügen. Aufbauend auf Analysen des Energiemarktes in der Gemeinschaft und seiner Grundprobleme hat die Kommission in ihrer „Ersten Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik“ Vorschläge für einen energiepolitischen Handlungsrahmen entwickelt. Diese Vorschläge haben im November 1969 die prinzipielle Billigung des Rates gefunden. Damit ist die energiepolitische Grundsatzdiskussion vorerst abgeschlossen. Jetzt geht es darum, das in der „Ersten Orientierung“ niedergelegte langfristige Konzept in konkrete Aktionen umzusetzen. Von einigen solchen Aktionen soll im folgenden die Rede sein.

Kohle und Kernbrennstoffe

Was die Kohlepolitik der Gemeinschaft anlangt, so ist auf die mit einstimmiger Zustimmung des Rates ergangene Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1969 über Koks- und Kohle hinzuweisen. Diese Entscheidung sieht für Koks- und Kohle, die der Versorgung der Stahlindustrie dient, eine von den Mitgliedstaaten selbst zu tragende Förderbeihilfe sowie eine gemeinschaftlich finanzierte Absatzbeihilfe vor. Diese auf drei Jahre befristete und degressive Regelung, die der Stahlindustrie nicht die unternehmerische Verantwortung für eine gesicherte Koksversorgung abnimmt, gewährt den Beteiligten hinreichend Schutz, um eine überstürzte und übermäßige Einschränkung der Förderkapazitäten zu verhindern. Sie dient damit versorgungspolitischen Zielen, deren Bedeutung uns die weltweiten Koksversorgungsprobleme, die der Boom in der Stahlindustrie ausgelöst hat, gerade in diesen Monaten erneut vor Augen geführt haben.

Die Kernbrennstoffversorgung hat der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft einer unter der Aufsicht der Kommission stehenden Agentur übertragen. Diese Versorgungsagentur, die u. a. über das ausschließliche Recht verfügt, Verträge über Kernbrennstofflieferungen in die Gemeinschaft abzuschließen, hat sich be-

währt. Einige Zahlen mögen ein Bild von ihrer Tätigkeit vermitteln: Im Jahre 1969 hat die Agentur 133 Verträge abgeschlossen. Diese Verträge betreffen einen Wert von insgesamt 50 056 112 \$. Die Agentur hat darüber hinaus 266 Pachtverträge verwaltet. Diese Verträge haben spaltbares Material im Werte von 26 007 894 \$ zum Gegenstand.

Weil die zur Zeit verfügbaren Kapazitäten 1980 nicht mehr ausreichen werden, hat die Kommission bereits im Mai des vergangenen Jahres Vorschläge für die Schaffung einer europäischen Urananreicherungsanlage vorgelegt. Diese Initiative ist mit der Unterzeichnung des Gaszentrifugen-Vertrages durch Großbritannien, die Niederlande und die Bundesrepublik keineswegs obsolet geworden. Vieles spricht sogar dafür, daß der Vertrag, weil er das technologische Gefälle zwischen den am Bau einer Urananreicherungsanlage interessierten Staaten mindern könnte, den Weg zu gemeinsamen Aktionen in diesem Bereich geebnet hat. So hat denn auch die französische Regierung in ihrem Memorandum vom 20. März dieses Jahres ihr Interesse an einer europäischen Urananreicherungsanlage bekundet.

Probleme im Erdölbereich

An einer gemeinsamen Handelspolitik für Erdöl und Erdölerzeugnisse fehlt es noch. In den Mitgliedstaaten bestehen noch immer unterschiedliche Einfuhrregelungen. Solange dem so ist, muß der im EWG-Vertrag vorgesehene freie Binnenhandel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen auch aus Drittstaaten zu Verkehrsverlagerungen führen, die nur dem einen Ziel dienen, das Einfuhrregime des einen oder anderen Mitgliedstaates zu umgehen. Um solche Verkehrsverlagerungen zu verhindern, hat die Kommission, gestützt auf Art. 115 Abs. (1) EWG-Vertrag, die Mitgliedstaaten ermächtigt, in den Jahren 1970 und 1971 weiterhin bestimmte Schutzmaßnahmen im innergemeinschaftlichen Handel zu ergreifen. Doch bleiben, weil der Schutzzweck dieser Entscheidung sie nicht deckt, Importbeschränkungen für solche Erzeugnisse verboten, die entweder in einem Mitgliedstaat erzeugt worden sind oder aber aus einem Drittland stammen, gegenüber dem der Bestimmungsmitgliedstaat den Handel liberalisiert hat. Diese Entscheidung begnügt sich jedoch nicht damit, die Konsequenzen daraus zu ziehen, daß die Mitgliedstaaten ihre Einfuhrregelungen für Erdöl und Erdölerzeugnisse noch nicht nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet haben. Sie verlangt nämlich, daß die mengenmäßigen Einfuhrmöglichkeiten, die ein Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten eröffnet, jährlich mindestens in demselben Umfang erhöht werden, in dem die Einfuhren im Vorjahr gestiegen sind.

Diese Regelung begünstigt nicht nur den innergemeinschaftlichen Handel, sie wird, weil der Binnen- und Außenhandel der EWG eng miteinander verknüpft sind, auch die Entwicklung einer gemeinsamen Außenhandelspolitik fördern. Diese politische Zielsetzung kommt noch deutlicher in der gleichzeitig an die französische Regierung gerichteten Empfehlung, das französische Erdölmonopol umzugestalten, zum Ausdruck.

Die Kommission war besonders darum bemüht, für den Fall einer Versorgungskrise Vorsorge zu treffen. Auf ihren Vorschlag hat der Rat im Dezember 1968 eine Richtlinie erlassen, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindestvorräte an Erdöl und Erdölzeugnissen zu halten, die dem Inlandsverbrauch während eines Zeitraumes von 65 Tagen entsprechen. Auf eine weitere Initiative der Kommission ist die Bildung einer Gruppe von Sachverständigen für Fragen der Sicherheit der Energieversorgung erfolgt.

Pro und Contra einer Informationspflicht

Eine gemeinsame Energiepolitik, die nicht hinter den wirtschaftlichen Realitäten herhinkt, kann und wird es nur geben, wenn das Initiativorgan der

Europäischen Gemeinschaften, die Kommission, über die unerläßlichen Informationen, gerade auch über sich anbahnende neue Entwicklungen, verfügt. Die Kommission hat deshalb dem Rat einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der – wie schon der EGKS-Vertrag und der EAG-Vertrag für die anderen Sektoren der Energiewirtschaft – nun auch für die Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätswirtschaft eine Verpflichtung zur Mitteilung von Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse vorsieht. Ein weiterer Verordnungsvorschlag soll die Unternehmen der Mineralölwirtschaft verpflichten, der Kommission ihre jährlichen Einfuhrpläne im voraus mitzuteilen.

Diese Vorschläge sind – besonders auch in der Bundesrepublik – auf zum Teil prinzipielle Kritik gestoßen. Es heißt, mit diesen Vorschlägen solle das Fundament für starre Interventionsmechanismen gelegt werden; dem gelte es zu wehren. Befürchtungen, wie sie in diesen Stellungnahmen laut werden, sind unbegründet. Die Kommission hat in der „Ersten Orientierung“ mit aller wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß sie keine dirigistische Energiepolitik zu betreiben gedenkt. Sie könnte es nicht einmal. Weder das primäre noch das sekundäre Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bieten der Kommission die für eine solche Politik unerläßlichen Instrumente. Und wem es wirklich nur darum geht, eine dirigistische Energiepolitik zu verhindern, der sollte der Kommission nicht diejenigen Informationen verweigern, ohne die auch eine weithin der Steuerungsfunktion des Marktes vertrauende Energiepolitik, wie sie die Kommission befürwortet, nicht auskommen kann. Die Überwachungsfunktion der Energiepolitik bestreiten, heißt nämlich nichts anderes, als jegliche Energiepolitik ablehnen. Wer eine gemeinsame Energiepolitik fordert, muß deshalb der Kommission auch ein direktes Informationsrecht gewähren. Das steht schon in dem nunmehr 14 Jahre alten SPAAK-Bericht, einem „Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister“, der die Ausarbeitung der Römischen Verträge vorbereitete.

Diese recht grobe Skizze einiger Entwicklungen in der gemeinsamen Energiepolitik hat hoffentlich zweierlei deutlich gemacht. Es ist endlich gelungen, sich über eine kohärente energiepolitische Konzeption zu verständigen. Das ist auch praktisch bedeutsam; denn die Erörterung von konkreten Aktionen braucht nun nicht mehr durch Grundsatzdiskussionen belastet zu werden. Viele Widerstände gegen konkrete energiepolitische Maßnahmen sind dennoch geblieben. Sie gilt es nun zu überwinden. Die Gipfelkonferenz von Den Haag hat auch dafür eine tragfähige Grundlage geschaffen.

Who Owns Whom

(Continental Edition 1969/70)

Ober 80 000 Eintragungen von Haupt- und Tochtergesellschaften.

Eintrag unter Hauptgesellschaften weist auf Tochtergesellschaften und assoziierte Gesellschaften hin.

Eintrag unter Tochtergesellschaften und assoziierten Gesellschaften weist auf Hauptgesellschaften hin.

Einleitung in englischer, französischer und deutscher Sprache.

Band 1

Osterreich

Bundesrep. Deutschland

Schweiz

Dänemark

Finnland

Norwegen

USA/Westeuropa

(ausg. Verein. Königreich)

Leinengebunden, über 2000 Seiten.

Preise:

Gesamtverzeichnis £ 14 (portofrei im Verein. Königreich)

Einzelbände je £ 9 (portofrei im Vereinigten Königreich).

«The Continental Edition of this directory is particularly usefull.»

«Die Veröffentlichung gibt allen Interessenten einen Überblick der Verflechtung unter den europäischen Firmen.»

«Un ouvrage massif mais clair.»

Ebenso erhältlich:

Who Owns Whom

(U. K. Edition) 1969.

Preis: £ 11 (portofrei im Vereinigten Königreich)

Who Owns Whom

(International Subsidiaries of U. S. Companies)

erhältlich im Juni d. J.

Preis: £ 8 10s. (portofrei im Vereinigten Königreich)

Erhältlich bei Ihrem Buchhändler oder beim Verleger:

O. W. Roskill & Co. (Reports) Ltd.

14 Great College Street London, S. W. 1